



15/3

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

21. Mai 1957.

Nr. 2538.

Der Regierungsrat hat in den Erwägungen des Beschlusses Nr. 535 vom 29. Januar 1954 ausgeführt, dass die Einwohnergemeinde Riedholz den damals vorgelegten Strassenbaulinienplan vorerst noch überarbeite. Er hat deshalb die Behandlung der Beschwerde des Herrn Arnold Vögtli, Garagier, Riedholz, sistiert. In der Zwischenzeit haben zwischen der Einwohnergemeinde Riedholz und dem kant. Bau-Departement Verhandlungen, die vorwiegend der Festlegung der rückwärtigen Erschliessungsstrasse bei der Turnhalle Riedholz galten, stattgefunden. Das Bau-Departement vertrat der Gemeinde Riedholz gegenüber den Standpunkt, die Erschliessungsstrasse nördlich der Durchgangsstrasse müsse zwischen der Turnhalle und GB Riedholz Nr. 242 in die Querstrasse, die von der Durchgangsstrasse zum Wallierhof führt, einmünden. Eine Einmündung weiter nördlich werde vom Verkehr nicht angenommen, so dass die Erschliessungsstrasse die Funktion, den Ortsverkehr von der Durchgangsstrasse zu trennen, nicht erfülle.

Der neue Strassenbaulinienplan der Einwohnergemeinde Riedholz wurde vom 22. Oktober - 22. November 1956 öffentlich aufgelegt. Innert der Einsprachefrist erhoben die Herren Ernst Demmler-Jaggi, Fritz Uhlmann sen. und Albin von Arx-von Büren, alle in Riedholz, Einsprache gegen die Aufnahme der geplanten Entlastungsstrasse nördlich des neuen Turnplatzes, weil dadurch das Gartenareal der Einsprecher beansprucht würde. Der Einwohnergemeinderat wies die drei Einsprachen ab, um der Auffassung des Bau-Departementes Rechnung zu tragen. Die Gemeindeversammlung vom 4. Februar 1957 hiess die Beschwerden gegen den Entscheid des Einwohnergemeinderates ohne Gegenstimmen (!) gut. Sie stimmte im übrigen dem Strassenbaulinienplan zu. Die Einwohnergemeinde Riedholz beantragt dem Regierungsrat die Genehmigung dieses Beschlusses der Gemeindeversammlung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Beschwerde des Herrn Arnold Vögtli, deren Behandlung der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 535 vom 29. Januar 1954 sistiert hat, ist im vorliegenden Verfahren zu beurteilen. Herr Vögtli ist beschwerdelegitimiert. Er hat die Beschwerde seinerzeit rechtzeitig eingereicht; auf sie ist daher einzutreten.

Herr Arnold Vögtli betreibt auf GB Riedholz Nr. 291 eine Garage. Er will sein Geschäft ausbauen und modernisieren; zudem will er eine moderne Tankstelle errichten. Nach dem vorliegenden Strassenbaulinienplan liegen sowohl mehr als die Hälfte der Liegenschaft GB Riedholz Nr. 291 als auch mehr als die Hälfte der Gebäulichkeiten vor der Baulinie, Zudem soll beim kommenden Strassenausbau in Riedholz der nördliche Trottoirrand direkt dem Gebäude des Herrn Vögtli entlang führen. Eine Verschiebung der Strasse nach Süden ist nicht möglich. Die Strassenführung und die Baulinie beim Grundstück des Herrn Arnold Vögtli sind daher unter Ablehnung der vorliegenden Beschwerde zu genehmigen. Da aber durch diesen Entscheid für Herrn Arnold Vögtli eine Rechtslage entsteht, die einer materiellen Enteignung nahe kommt, müssen der Staat und die Einwohnergemeinde Riedholz in Verbindung mit dem Betroffenen eine Lösung suchen. Mit dieser Aufgabe ist das kant. Tiefbauamt zu betrauen, es hat hiebei die Einwohnergemeinde Riedholz und das kant. Hochbauamt zur Mitarbeit einzuladen. Es hat dem Regierungsrat bis zum 31. Dezember 1957 Bericht und Antrag zu stellen. Für die Abweisung der Beschwerde ist Herrn Arnold Vögtli keine Gebühr aufzuerlegen.

Die formellen Voraussetzungen zur Genehmigung der heutigen Strassenbaulinienplanes von Riedholz sind gegeben. Materiell sind mit Ausnahme der Streichung der Erschliessungsstrasse direkt nördlich des Turnplatzes keine Einwendungen zu erheben. Die nachgesuchte Genehmigung ist deshalb auszusprechen. Das Bau-Departement ist aber gleichzeitig zu beauftragen, dem Regierungsrat bis zum 31. Dezember 1957 Bericht und Antrag zu stellen, ob die Planung der Erschliessungsstrasse direkt nördlich der Durchgangsstrasse gestützt auf § 11^{bis} des kant. Baugesetzes erzwungen werden soll.

Es wird

beschlossen:

1. Der von der Gemeinde Riedholz an der Gemeindeversammlung vom 4. Februar 1957 beschlossene Strassenbaulinienplan wird genehmigt. Widersprechende Bebauungspläne werden aufgehoben.

2. Die Einwohnergemeinde Riedholz wird ersucht, der Staatskanzlei innert zwei Monaten fünf, auf Leinwand aufgezeichnete, vom Ammann und Gemeindeschreiber unterschriebene Pläne zur Auftragung des Genehmigungsvermerks zuzustellen. Die Staatskanzlei hat nachher je einen Plan der Einwohnergemeinde Riedholz, der Baukommission Riedholz, dem kant. Tiefbauamt, dem kant. Hochbauamt und dem Kreisbauamt I zu übergeben.

3. Die Beschwerde des Herrn Arnold Vögtli, Garagier, Riedholz, Eigentümer von GB Riedholz Nr. 291, wird abgewiesen. Das kant. Tiefbauamt wird jedoch eingeladen, für Herrn Arnold Vögtli in Verbindung mit der Einwohnergemeinde Riedholz, dem kant. Hochbauamt und im Einvernehmen mit dem Betroffenen eine Lösung zu suchen und hierüber bis zum 31. Dezember 1957 dem Regierungsrat Bericht und Antrag zu stellen.

4. Das Bau-Departement wird eingeladen, dem Regierungsrat bis zum 31. Dezember 1957 Bericht und Antrag zu stellen, ob die Weiterführung der Erschliessungsstrasse direkt nördlich der Turnhalle unter Anwendung von § 11^{bis} des Baugesetzes erzwungen werden soll.

Genehmigungsgebühr Fr. 30.-- (Von der EG Riedholz zu bezahlen).
Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 44.-- (Staatskanzlei Nr. 614 NN)
=====

Bau-Departement (4).
Kant. Tiefbauamt (2).
Kant. Hochbauamt (2).
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2),
mit Akten.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Kant. Finanzverwaltung (2).
Amtsblatt (Publikation folgenden Textes: "Der Strassenbaulinienplan der Einwohnergemeinde Riedholz wird genehmigt.")
Einwohnergemeinde Riedholz (2).
Baukommission Riedholz (2).
Herrn Arnold Vögtli, Garagier, Riedholz (2), mit Akten, Chargé.
Herrn Albin von Arx-von Büren, Riedholz.

